VERORDNUNG (EWG) Nr. 3390/85 DES RATES

vom 18. November 1985

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Likörweine der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1986)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Ergänzungsprotokoll zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Zypern (1) ist am 31. Dezember 1980 ausgelaufen. Um ihre Handelsbeziehungen mit diesem Land nicht zu unterbrechen, hat die Gemeinschaft für 1984 die Bestimmungen des vorgenannten Protokolls durch die Verordnung (EWG) Nr. 3700/83 des Rates vom 22. Dezember 1983 zur Festlegung der zwischen der Gemeinschaft und Zypern geltenden Handelsregelung (2) anwendbar gemacht.

Bis zur Festsetzung einer über den 31. Dezember 1984 hinaus anwendbaren Regelung empfiehlt es sich, die Regelung, die die Gemeinschaft zur Zeit auf den Warenverkehr mit Zypern auf der Grundlage des genannten Ergänzungsprotokolls anwendet, vorübergehend für 1986 zu verlängern.

Das genannte Ergänzungsprotokoll sieht die Eröffnung eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents zu Zollsätzen in Höhe von 30 v. H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für 250 000 hl Likörwein der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern vor. Dieses Gemeinschaftszollkontingent ist für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1986 zu eröffnen.

Die Zulassung zu diesem Gemeinschaftszollkontingent ist an die Bedingung gebunden, daß diese Weine in dem in der Verordnung (EWG) Nr. 2115/76 (3) vorgesehenen Dokument V.I.1 als „Likörweine" bezeichnet werden.

Bei den genannten Weinen ist der Referenzpreis frei Grenze einzuhalten. Damit für sie das Zollkontingent zur Anwendung kommen kann, muß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2342/84 (5), erfüllt sein.

Mangels eines Protokolls, wie es in den Artikeln 179 und 366 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals vorgesehen ist, muß die Gemeinschaft die in den Artikeln 180 und 367 der genannten Akte vorgesehenen Maßnahmen treffen. Die betreffende Zollmaßnahme findet daher auf die Zehnergemeinschaft Anwendung.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen, kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingentszollsätzen haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Mengen auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren dieser Erzeugnisse aus Zypern und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Im vorliegenden Fall stehen jedoch weder gemeinschaftliche noch nationale statistische Daten für die betreffenden Weine zur Verfügung, und selbst stichhaltige Einfuhrvorausschätzungen sind nicht möglich. Bei dieser Sachlage erscheint es zweckdienlich, eine Aufteilung der Kontingentsmenge in Ausgangsquoten vorzusehen, welche die Aufnahmemöglichkeiten für diese Weine auf den Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigt.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate im vorliegenden Fall auf ungefähr 85 v. H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche

---

(1) ABl. Nr. L 172 vom 28. 6. 1978, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 369 vom 30. 12. 1983, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 237 vom 28. 8. 1976, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 217 vom 14. 8. 1984, S. 6.

Quote fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1986 werden bei der Einfuhr in die Zehnergemeinschaft die Zollsätze für die nachstehend genannten Waren mit Ursprung in Zypern im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 250 000 hl auf die jeweils angegebene Höhe ausgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
22.05	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben:	
	C. andere:	
	II. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol und in Behältnissen mit einem Inhalt:	
	ex a) von 2 Liter oder weniger:	
	— Likörwein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol	5,0 ECU/hl
	ex b) von mehr als 2 Liter:	
	— Likörwein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol	3,9 ECU/hl
	III. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol und in Behältnissen mit einem Inhalt:	
	a) von 2 Liter oder weniger:	
	ex 2. andere:	
	— Likörwein	6,1 ECU/hl
	b) von mehr als 2 Liter:	
	ex 3. andere:	
	— Likörwein	5,0 ECU/hl
	IV. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol und in Behältnissen mit einem Inhalt:	
	a) von 2 Liter oder weniger:	
	ex 2. andere:	
	— Likörwein	6,9 ECU/hl
	b) von mehr als 2 Liter	
	ex 3. andere:	
	— Likörwein	6,9 ECU/hl

(2) Die Zulassung der betreffenden Weine zu dem Zollkontingent setzt voraus, daß Weine in dem in der Verordnung (EWG) Nr. 2115/76 vorgesehenen Dokument V.I.1 als „Likörweine" bezeichnet werden.

(3) Bei den genannten Weinen ist der Referenzpreis frei Grenze einzuhalten. Damit für sie das Zollkontingent zur Anwendung kommen kann, muß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 erfüllt sein.

Artikel 2

(1) Das in Artikel 1 genannte Zollkontingent wird in zwei Raten geteilt.

(2) Die erste Rate von 212 060 hl wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; als Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis 31. Dezember 1986 gelten, werden folgende Mengen festgesetzt:

	(in hl)
Benelux	2 000,
Dänemark	2 000,
Deutschland	4 000,
Griechenland	20,
Frankreich	20,
Irland	2 000,
Italien	20,
Vereinigtes Königreich	202 000.

(3) Die zweite Rate des Kontingents in Höhe von 37 940 hl bildet die Reserve.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine in Artikel 2 Absatz 2 festgesetzte ursprüngliche Quote oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1986.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1986 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1986 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 1. Oktober 1986 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. September 1986 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil seiner ursprünglichen Quote, den er auf die Reserve überträgt.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1986 über den Stand der Reserve, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die er gemäß Artikel 3 gezogen hat, die fortlaufende Anrechnung auf seinen kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden, festgestellt.

Artikel 8

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten ihr mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. November 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. FISCHBACH